

Stellungnahme des Bündnis für Gemeinnützigkeit

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG)

Wien, 29.5.2018

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit merkt an, dass beim vorliegenden Ministerialentwurf die Begutachtungsfrist mit knapp fünf Wochen äußerst kurz bemessen ist. Ein fundierter Beitrag seitens zivilgesellschaftlichen Organisationen kann nur dann gewährleistet werden, wenn eine angemessene Begutachtungsdauer veranschlagt wird.

Im vorliegenden Fall wird das Vorhaben einer Begutachtung jedoch insgesamt ins Absurde gekehrt, da niemand in der Lage sein kann, die Auswirkungen der Streichung von etwa 2.500 Rechtsvorschriften in fünf Wochen zu beurteilen. Ein derartiges Vorgehen kann eine Beteiligung keinesfalls ermöglichen, und wird daher vom Bündnis für Gemeinnützigkeit abgelehnt.

Nichtsdestotrotz schlägt das Bündnis für Gemeinnützigkeit im Gesetzgebungsverfahren verpflichtende Begutachtungsverfahren mit mindestens sechswöchiger Begutachtungsdauer vor. Weiter regt das Bündnis dringend an, bei Gesetzesvorhaben eine breite Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Organisationen strukturiert einzubinden, und am politischen Diskussionsprozess – auch im Vorfeld - teilhaben zu lassen.

Weitere Maßnahmen und Forderungen zur politischen Einbindung von gemeinnützigen Organisationen finden sich hier www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.at